



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Südzucker AG
vertr. u. a. d. d. Vorstandsvorsitzenden
Dr. Niels Pörksen
z. H. Herrn Jan Kunath
Homberger Straße 1

34590 Wabern

- mit Zustellungsurkunde -

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 33.1-53 e 0325/4-2019/4/Ar

Bearbeiter Herr Arianta
Durchwahl 0561 106-3858

Datum 09.07.2024

Ergänzung zum Genehmigungsbescheid nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 19.04.2024, RPKS - 33.1-53 e 0325/4-2019/4/Ar

**I.
Entscheidung**

Die Südzucker AG betreibt am Standort Homberger Straße 1 in 34590 Wabern eine Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (im Folgenden: Zuckerfabrik) nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV).

Mit Antrag vom 22.11.2021, hat die Südzucker AG für ihre o. g. Zuckerfabrik die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (ABA) beantragt. Die Änderungsgenehmigung hierzu habe ich mit meinem o. g. Bescheid vom 19.04.2024 erteilt.

Der Südzucker AG wird folgender Ergänzungsbescheid zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 19.04.2024, Geschäftszeichen RPKS - 33.1-53 e 0325/4-2019/4/Ar, für die wesentliche Änderung und den Betrieb der o. g. ABA erteilt.

II. Änderung des Bescheides

Unbeschadet der Rechte Dritter wird der o. g. Änderungsgenehmigungsbescheid vom 19.04.2024 in Abschnitt II Nr. 1 bis 3 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Abschnitt II, Maßgebliches Merkblatt der „besten verfügbaren Techniken“ (BVT-Merkblatt) wird wie folgt neu gefasst:

Für die hiermit geänderte Anlage sind folgende die BVT-Merkblätter maßgeblich:

- BVT-Merkblatt für Nahrungsmittel- Getränke- und Milchindustrie
- BVT-Merkblatt zu Energieeffizienz

2. Abschnitt V, Nebenbestimmung Nr. 7.4.4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Eigenüberwachung gemäß § 61 WHG i. V. m. der EKVO der Abwasseranlagen hat in der nachfolgend beschriebenen Art und Umfang zu erfolgen:

täglich

- Überprüfung der Füllstandsanzeigen, insbesondere der Teiche
- Überprüfung der Dosiereinrichtungen auf Funktionsfähigkeit
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der anaerob- und aeroben Abwasseranlage

wöchentlich

- Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen wie für pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Abwasservolumen; sowie von Überwachungs- und Meldeeinrichtungen
- Sichtkontrolle aller abwasserrelevanten Anlagenteile (Becken, Behälter, Leitungen, usw.) auf Dichtheit
- Kontrolle der Alarmfunktionen
- Überprüfung der Funktion Probenahmestelle (Messstellenummer/ PNÜ-Nr. 900)

monatlich

- Reinigung und Kalibrierung der festeingebauten pH-Elektroden

kontinuierlich

- Ermittlung der Abwassermenge, die in die Speicherbecken eingeleitet wird
- Ermittlung der Menge, Temperatur und pH-Wert des Abwassers, das in die Schwalm eingeleitet wird

3. Abschnitt VI, Nr. 1 Rechtsgrundlagen wird wie folgt neu gefasst:

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Nr. 7.24.1* i. V. m. Nr. 1.1** des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Die Abgrenzung der Anlage erfolgte unter Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel).

* Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist

** Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;

III. Hinweise

Dieser Ergänzungsbescheid ist gemeinsam mit meinem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 19.04.2024 aufzubewahren.

Die übrigen Regelungen meines Bescheides vom 19.04.2024 haben weiterhin Bestand.

IV. Begründung

1. Zu Abschnitt II, Nr. 1 dieses Bescheides

Abwasserbehandlungsanlagen (ABA), die einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit bzw. Produktionsanlage als Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV funktional zuzuordnen sind, werden zusammen mit der Haupteinrichtung immissionsschutzrechtlich genehmigt. Es gelten dann für die gesamte Anlage die immissionsschutzrechtlichen Regelungen. Davon zu unterscheiden ist die eigenständig betriebene Abwasserbehandlung (Anhang 1 Nr. 6.11 der Industrieemissions-Richtlinie). Eigenständig betriebene Abwasserbehandlung sind ABA, die immissionsschutzrechtlich nicht als Nebeneinrichtung einer bestimmten Anlage anzusehen sind, da sie das Abwasser aus mehreren eigenständigen Anlagen (z. B. eines Industriepark oder eines komplexen Industriebetriebs) behandeln.

Da es sich bei der ABA der Zuckerfabrik Wabern um eine Nebeneinrichtung (nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV) der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage (Zuckerfabrik) handelt, ist das BVT-Merkblatt für Abwasser-/Abgasbehandlung und Abwasser/Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie nicht maßgeblich. Die ABA der Südzucker am Standort Wabern fällt nicht unter den Anwendungsbereich dieses BVT-Merkblatts. Die ABA der Zuckerindustrie fällt vielmehr vollständig unter das BVT-Merkblatt für die Nahrungsmittel- Getränke- und Milchindustrie, in dem der Stand der Technik - auch für die Abwasserbehandlung - abschließend geregelt ist. Die Zuordnung unter Abschnitt II meines Änderungsbescheides vom 19.04.2024 wird daher gestrichen.

2. Zu Abschnitt II, Nr. 2 dieses Bescheides

Die Begründung zu den Nebenbestimmungen zu Nr. 7.4 unter Abschnitt VI; Nr. 8.2.8 meines Änderungsgenehmigungsbescheides vom 19.04.2024 wird wie folgt am Ende ergänzt:

Die Genauigkeit der Messung steht und fällt mit der Kalibrierung/Justierung. Justierung ist die Einstellung des pH-Meters auf die durch Kalibrierung ermittelten Daten der pH-Messkette (Steilheit und Nullpunkt). Beim Justieren wird die beim Kalibrieren erhaltene Elektrodenfunktion im pH Meter abgeglichen. Präzise und reproduzierbare Messungen sind nur möglich, wenn eine Kalibrierung durchgeführt wird. Grundsätzlich sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Laut Hersteller empfiehlt z. B. Xylem Analytics Germany Sales GmbH & Co. KG in der Regel eine wöchentliche Kalibrierung, in

Ausnahmefällen ist eine monatliche Kalibrierung in Abhängigkeit der Zusammensetzung des Abwassers möglich.

Für die Bestimmung des pH-Wertes ist die DIN EN ISO 10523: 2012-04 zu beachten. Es ist nach Anleitung des Herstellers mit Pufferlösungen für den zu erwartenden pH-Bereich an zwei Punkten zu kalibrieren.

3. Zu Abschnitt II, Nr. 3 dieses Bescheides

Die Änderung umfasst die Streichung der Nr. 1.2.1^{***} und Nr. 2.4.1.1^{****} des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

^{***} Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,

^{****} Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag,

Die gegenständliche Anlage ist mit den Nr. 7.24.1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV vollständig erfasst und somit hinreichend abgegrenzt. Insbesondere sind die Feuerung der Schnitzeltrocknung mit einer Feuerungswärmeleistung von 35,4 MW (Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und der Kalkschachtofen (Nr. 2.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) als Anlagenteile i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV Bestandteil der Anlage und somit miterfasst. Die Nr. 1.2.1 und Nr. 2.4.1.1 waren daher zu streichen.

4. Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Mit E-Mails vom 03.07.2024 und 05.07.2024 wurde der Südzucker AG die Möglichkeit eingeräumt, zu diesem Ergänzungsbescheid zur Genehmigung nach BImSchG vom 19.04.2024 Stellung zu nehmen. Die Südzucker AG hat hierzu mit E-Mail vom 09.07.2024

Stellung genommen. Die vorgetragenen Anmerkungen wurden von der Genehmigungsbehörde geprüft. Soweit den einzelnen Äußerungen nach dieser Prüfung gefolgt werden konnte, wurden diese berücksichtigt.

V. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Im Auftrag

gez. Arianta